

# SCHWANK



# SPEDITION

*Der Rote vom Rhein!*

SCHWANK SPEDITION GMBH - Gewerbepark Wispertal 32 - D-65391 Lorch/Rhein

FÜRST TRANSPORTE SPÓLKA Z  
WINCENTEGO WITOSA 1B  
59-307 RASZÓWKA

Datum: 16.07.2025 13:59:48  
Seiten: Seite 1 von 5

## Transportauftrag

**Achtung: Abrechnung nur unter Nr.: 845307**

Wie bereits telefonisch vereinbart, führen Sie in unserem Auftrag folgenden Transport durch:

**Planen-Auflieger 13,60 ldm, 2,60m durchgehende Innenhöhe, Beladung seitlich wie auch von hinten möglich**  
LkW-Nr.

Ladetermin: 18.07.2025 13:00 **Fix!!!**  
Entladetermin: 21.07.2025 08:00 **Fix!!!**

Ladestelle: Sofidel Germany GmbH  
1382370 Schönfelder Straße 1  
D 39596 Arneburg  
34,00 PAL Hygiene-Papier  
34,00

Entladestelle: Rossmann Logistik Service GmbH  
Am Berkhopsfeld 4  
D 30938 Burgwedel  
6.000,00 KG

Auftragsinfo: Laden FIX 13 Uhr / Termin 08 Uhr / Tour-Nr.: 0005725911/ Portal Türen nötig / Ladungssicherung 2  
Spannbretter und ausreichend mind 16 Spanngurte / Innenhöhe min. 2,60m / kein Tausch

**Beachten Sie die Punkte „Palettenvereinbarung“ und „Transportinformationen“ des Transportauftrages, da sonst Frachtabzug droht!!!**

Bemerkung: Mit der Durchführung des Transportauftrags bestätigen Sie die Einhaltung der Kabotage  
Versicherung: Gem. CMR / HGB zu Ihren Lasten  
Fracht: 460,00 Euro all in

SCHWANK SPEDITION GMBH  
Gewerbepark Wispertal 32  
D-65391 Lorch/Rhein  
TEL +49 (0) 67 26 / 80 50 0  
FAX +49 (0) 67 26 / 80 50 50  
info@schwank-spedition.de  
www.schwank-spedition.de

RHEINGAUER VOLKSBANK EG  
KTO 3 700 666 - BLZ 510 915 00  
BIC GENODE51RGG  
IBAN DE39 5109 1500 0003 7006 66

WESTERWALD VOLKSBANK EG  
KTO 9 490 701 - BLZ 573 918 00  
BIC GENODE51WW1  
IBAN DE29 5739 1800 0009 4907 01

VOLKSBANK RHEIN-LAHN EG  
KTO 213 225 502 - BLZ 570 928 00  
BIC GENODE51DIE  
IBAN DE80 5709 280 0213 2255 02

GESCHÄFTSFÜHRUNG  
Stephan Schwank; Oliver Hein  
Registergericht: Wiesbaden, HRB 19946  
USt-ID-Nr.: DE 252 717 296  
Steuer-Nr.: 040/244/93021



*Der Rote vom Rhein!*

SCHWANK SPEDITION GMBH - Gewerbestraße 32 - D-65391 Lorch/Rhein

FÜRST TRANSPORTE SPÓLKA Z  
WINCENTEGO WITOSA 1B  
59-307 RASZÓWKA

Datum: 16.07.2025 13:59:48  
Seiten: Seite 2 von 5

## Achtung: Abrechnung nur unter Nr.: 845307

Dem Transportauftrag liegen die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Auftragsbedingungen der SCHWANK SPEDITION GMBH zu Grunde. Sollte eine gültige Rahmenvereinbarung bestehen, so geht diese den Auftragsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Transportauftrag

- Rechtsgrundlagen: Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB / GüKG für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten vorrangig die CMR.
- (a) Haftung: Der TU haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der TU haftet im Übrigen gegenüber SCHWANK SPEDITION im Rahmen nationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Soweit die SCHWANK SPEDITION gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird SCHWANK SPEDITION den TU hierüber nach Schadenseintritt informieren. In diesem Falle ist die Haftung des TU, auf den von SCHWANK SPEDITION mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt. Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR-Anwendung. Der TU stellt SCHWANK SPEDITION von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der TU den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der Haftungshöchstgrenze der CMR. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 500.000 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei SCHWANK SPEDITION eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen.  
(b) Aufrechnung bei Durchschlägen: Wenn der Auftragnehmer bei der Durchführung des Transportauftrages einen Schaden verursacht, wird dieser vom Auftraggeber 1:1 an den Auftragnehmer weiterverrechnet. Insofern der Auftraggeber die entstandenen Kosten nachweisen kann, z.B. durch eine Rechnung des Kunden oder Empfängers, ist der Auftraggeber berechtigt, die Schadensrechnung an den Auftragnehmer bei der Zahlung der Frachtrechnung in Abzug zu bringen. Übersteigt der Wert des Schadens die Höhe des vereinbarten Frachtsatzes, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Frachtrechnungen bis zum Erreichen des Schadenswertes auszusetzen, um dann die Schadensrechnung mit den Frachtrechnungen aufzurechnen.
- Erlaubnisse/ Berechtigungen / Zusicherung: Der TU versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen und Berechtigungen gem. §§ 3, 6 und 7 a, 7 c GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen. Der TU sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen von SCHWANK SPEDITION alle einschlägigen, nationalen und/oder international geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Regelung des Mindestlohnes einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, das deutsche Mindestlohngesetz sowie beispielsweise auch das französische Mindestlohngesetz („Loi Macron“). Der TU sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten. Der TU weist auf Verlangen die Erfüllung der Zusicherungen nach.
- Der TU verpflichtet sich, SCHWANK SPEDITION von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Die SCHWANK SPEDITION verpflichtet sich, den TU unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften eines Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Wird die SCHWANK SPEDITION oder eines seiner Organe oder Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Mindestlohnvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen von SCHWANK SPEDITION durch den TU wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt oder wird eine Weisung/Auflage nach den Vorschriften der StPO erteilt oder ein Verfall nach den Vorschriften der StPO oder des OWiG angeordnet, erstattet der TU SCHWANK SPEDITION oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafverteilung darstellt. Die vorgenannte Übernahmepflicht gilt für Buß- und Strafverfahren oder sonstige ordnungsbehördliche Verfahren im Ausland entsprechend. Der TU erstattet SCHWANK SPEDITION oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die gesetzlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung / Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren. Der TU verpflichtet sich darüber hinaus SCHWANK SPEDITION unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten Mindestlohnvorschriften eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen - auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält. Ein Verstoß gegen die vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 3 berechtigt den Auftraggeber, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung.
- Verstoß der TU gegen seine vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 4, so ist er verpflichtet pro Verletzungsfalle eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- zu bezahlen. Der Verstoß berechtigt SCHWANK SPEDITION, unbeschadet weiterer Rechte, zur außerordentlichen Kündigung.
- Fahrpersonal/ Lenk- und Ruhezeiten: Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen gem. §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und SCHWANK SPEDITION oder dem Auftraggeber von SCHWANK SPEDITION auf Verlangen zur Prüfung ausgedehnt werden. Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich (u.a. durch EU-Verordnungen) vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind SCHWANK SPEDITION auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Der TU versichert, dass der Frachtraum für die genannte Sendung/en zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich SCHWANK SPEDITION vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des TU.
- Störungen im Transportablauf: Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (telefonisch); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstige Beförderungs- sowie Abflieherhindernissen. In jedem Falle ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von SCHWANK SPEDITION einzuholen. Standzeiten werden erst ab der fünften Stunde vergütet, sofern ein berechtigter Anspruch besteht und das Fahrzeug bei Zeitfensterbuchungen pünktlich angekommen ist. Bei nicht Einhaltung eines gebuchten Zeitfensters, verfallen sämtliche Standgeldansprüche.
- Umladeverbot: Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von SCHWANK SPEDITION erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von SCHWANK SPEDITION erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von SCHWANK SPEDITION, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich SCHWANK SPEDITION ausdrücklich vor.
- Tauschverpflichtung und Bestätigung des Nichttausches: Grundsätzlich ist der TU für den Tausch sowie die Rückführung der von ihm übernommenen tauschpflichtigen Ladehilfsmittel (LHM) zur Ladestelle innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Werktagen nach Ablieferung beim Empfänger) verantwortlich. Für den Tausch und die Rückführung der LHM erhält der TU eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachtervergütung und mit dieser abgegolten. In den Fällen, in denen der Empfänger die LHM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen. Der FV-TU (S.u.) ist darüber hinaus verpflichtet, sich auch einen etwaigen Soforttausch (1:1) der LHM beim Versender von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Überprüfung auf Tauschfähigkeit der Paletten: Bei Übernahme von LHM (sowohl bei Vollgut als auch bei Leergut) hat der TU diese auf ihre Tauschfähigkeit gem. den Tauschkriterien der EPAL (European Pallet Association - Internationale Gütesicherung für EUR-Paletten) zu überprüfen und bei Abweichungen einen entsprechenden eindeutigen Vermerk auf einer Nichttauschquittung oder der Übernahmequittung vorzunehmen und vom Kunden bestätigen zu lassen. Rückführungen der LHM nach Ablauf der Frist sind gegenstandslos. In diesem Fall erfolgt ein unwiderruflicher Deckungsauflauf zu einem Preis von EUR 18,- pro Palette sowie EUR 30,- Bearbeitungsgebühr, die an den Auftragnehmer belastet werden. Die Belastung wird vom

SCHWANK SPEDITION GMBH TEL +49 (0) 67 26 / 80 50 0  
Gewerbestraße 32 FAX+49 (0) 67 26 / 80 50 50  
D-65391 Lorch/Rhein info@schwank-spedition.de  
www.schwank-spedition.de

RHEINGAUER VOLKSBANK EG  
KTO 3 700 666 - BLZ 510 915 00  
BIC GENODE51RGG  
IBAN DE39 5109 1500 0003 7006 66

WESTERWALD VOLKSBANK EG  
KTO 9 490 701 - BLZ 573 918 00  
BIC GENODE51WVV  
IBAN DE29 5739 1800 0009 4907 01

VOLKSBANK RHEIN-LAHN EG  
KTO 213 225 502 - BLZ 570 928 00  
BIC GENODE51DIE  
IBAN DE80 5709 280 0213 2255 02

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**  
Stephan Schwank; Oliver Hein  
Registergericht: Wiesbaden, HRB 19946  
USt-ID-Nr.: DE 252 717 296  
Steuer-Nr.: 040/244/93021



## Der Rote vom Rhein!

SCHWANK SPEDITION GMBH - Gewerbehark Wispertal 32 - D-65391 Lorch/Rhein

FÜRST TRANSPORTE SPÓLKA Z  
WINCENTEGO WITOSA 1B  
59-307 RASZÓWKA

Datum: 16.07.2025 13:59:48  
Seiten: Seite 3 von 5

### Achtung: Abrechnung nur unter Nr.: 845307

Auftraggeber bei der Bezahlung offener Forderungen des Auftragnehmers abgezogen. Erfolgt eine Rückführung innerhalb des angegebenen Zeitraumes wird eine Gutschrift über die Belastung ausgestellt, jedoch wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet. Eine abweichende Vereinbarung ist schriftlich zu treffen.

11. Die Ablieferquittungen und eventuelle Lademittelquittungen (Transportquittungen) für alle Sendungen des beauftragten Transports unter Sendungsbezug müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zustellung der Sendungen elektronisch vom Transportunternehmer zur Verfügung gestellt werden ([dispo@schwank-spedition.de](mailto:dispo@schwank-spedition.de)). Im Transportauftrag können durch Anforderung des Kunden, Lademittel, etc. neben der elektronischen Übertragung auch Originalbelege verlangt werden. Diese Anforderungen gelten vor dem Regelfall. Der Transportunternehmer muss zusätzlich elektronisch die Ablieferquittungen vorab zur Verfügung stellen. Die Frist für die Einreichung der Originalbelege beträgt 10 Tage. Bei einer Überschreitung der oben aufgeführten Übermittlungsfristen ohne vorherige Vereinbarung, ist SCHWANK SPEDITION berechtigt eine Pauschale Bearbeitungsgebühr von 30,- € pro Auftrag als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Wird eine Abliefer- / Lademittelquittung nicht an SCHWANK SPEDITION vorgelegt, so ist SCHWANK SPEDITION berechtigt, die Vergütung für den betreffenden Transport, bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente durch den TU, zurückzuhalten. Dies gilt für elektronische oder Originalbelege. Die Originalbelege sind, soweit vom TU nicht bereits nach Auftragsdurchführung vorgelegt, 3 Jahre zum Schluss des Kalenderjahres aufzubewahren und müssen auf Anforderung im Original zur Verfügung gestellt werden können. Sollten in der Auftragsinfo eine Bekanntgabe von Gewichten, Lieferscheinnummern oder sonstigen Informationen gefordert sein, so sind diese unmittelbar nach der Beladung an uns zu übermitteln. Ferner sind innerhalb von 48 Stunden nach Be- und Entladung, der Tag, die Eintreffzeit der Beginn und das Ende der jeweiligen Tätigkeit, unter Angabe der Tourennummer formlos zu melden an [dispo@schwank-spedition.de](mailto:dispo@schwank-spedition.de).

Ferner verpflichtet sich der TU mit Bestätigung des Auftrages Kennzeichen des Fahrzeuges, Telefonnummer des Fahrzeuges und ETA des Fahrzeuges mitzuteilen.

12. Die Vergütung der vereinbarten Fracht sowie etwaig ausdrücklich vereinbarter Zusatzgebühren, wird ausschließlich auf Basis einer Rechnung erfolgen. Die Rechnung wird nur elektronisch akzeptiert und ist an [rechnungseingang@schwank-spedition.de](mailto:rechnungseingang@schwank-spedition.de) zu mailen.

Als Zahlungsziel werden grundsätzlich 30 Tage vereinbart. Die Zahlung erfolgt nach Ablieferung sämtlicher Ablieferungsdokumente und Ablieferungsnachweise, ohne einen Vermerk von Schäden. Die Rechnungsdatei muss zur eindeutigen Identifizierung Begriffe wie Rechnung, Invoice, Fraktura o.ä. enthalten. Die Zahlung erfolgt nach Fälligkeit mit dem darauffolgenden Zahllauf (i.d.R. montags).

13. Der TU ist darüber hinaus verpflichtet, Container, Wechselbrücken, Trailer, Luftfrachtcontainer und jedes andere Transportbehältnis vor der Übernahme auf Unversehrtheit zu überprüfen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen und Weisungen einzuholen. Sollten sich bei der Rückgabe von Containern, Wechselbrücken, Trailern, Luftfrachtcontainern und jedem anderen Transportbehältnis Beschädigungen finden, welche entgegen der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich angezeigt und eventuelle Weisungen nicht eingeholt wurden, ist der TU für diese Beschädigungen ersatzpflichtig. Unberührt bleibt die Haftung des TU für von ihm in der Zeit nach der Übernahme bis zur Rückgabe der genannten Transportbehältnisse an diesen verursachten Schäden. Dem TU wird empfohlen, sich gegen etwaige Beschädigungen der ihm zum Zwecke der Beförderung entgeltlich und unentgeltlich überlassenen Transportbehältnisse zu versichern.

14. Pfand-/ Zurückbehaltungsrecht: Etwaige Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte des TU sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

15. ADSP-/ AGB-Ausschluss: Für die Durchführung dieses Transportauftrages haben die ADSP, die Logistik-AGB sowie die VBGL keine Gültigkeit, selbst wenn der TU seinerseits Spediteur ist. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen SCHWANK SPEDITION und dem TU verwendeten Vordrucke angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des TU, auch wenn SCHWANK SPEDITION deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

16. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten, Kabotage Verkehr sowie der Einhaltung der gefahr- und umweltrechtlichen Vorschriften. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, verpflichtet sich der TU zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Etwaige Strafen etc., die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des TU. Der TU stellt SCHWANK SPEDITION von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nicht-Einhaltung gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei.

17. Geheimhaltung / Datenschutz: Der TU verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich SCHWANK SPEDITION ausdrücklich vor. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der TU verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der TU verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by Design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Ist die Ausführung einer Leistung durch den TU mit Tätigkeiten verbunden, für die nach Auffassung SCHWANK SPEDITION s der Abschluss eines Verarbeitungsvertrages nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) erforderlich ist, ist der TU verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Basis des Mustervertrages von SCHWANK SPEDITION mit den jeweils konkret erforderlichen Änderungen unverzüglich abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom TU vertraulich zu behandeln. Der TU garantiert die strikte Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und stellt SCHWANK SPEDITION von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Vorschriften / Gesetze entstehen vollumfänglich und unwiderruflich frei.

18. Kundenschutz:

(1) Sofern der Auftragnehmer auf Basis der Auftragsbestätigung als Muster zukünftige weitere Leistungen für den Auftraggeber erbringt, gilt folgendes: Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach darf der Auftragnehmer weder direkt noch indirekt Kunden oder Klienten von SCHWANK SPEDITION, mit denen der Auftragnehmer aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen in Kontakt getreten ist und/oder über die der Auftragnehmer Kontaktinformationen erhalten hat, ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen und ihnen anbieten, Dienstleistungen zu erbringen, die den Dienstleistungen ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren.

(2) Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 18(1) liegt auch dann vor, wenn das verbotene Verhalten von einem anderen Unternehmen begangen wird, das dem Konzern des Auftragnehmers angehört.

(3) Ziffer 18 (1) lässt das Recht des Auftragnehmers unberührt, (i) an allen Ausschreibungen der Kunden von SCHWANK SPEDITION teilzunehmen oder (ii) Aufträge von Kunden von SCHWANK SPEDITION anzunehmen, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Kunden von SCHWANK SPEDITION nicht vom Auftragnehmer initiiert wurde.

(4) Zur Klarstellung: Ziffer 18 (1) verbietet es dem Auftragnehmer nicht, gegenüber den Kunden von SCHWANK SPEDITION Dienstleistungen zu erbringen oder anzubieten, die den Dienstleistungen unähnlich sind und nicht in Konkurrenz zu ihnen stehen.

(5) Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Verstoß gegen Ziffer 18 (1) für SCHWANK SPEDITION einen schwerwiegenden und erheblichen Verlust und Schaden sowohl in finanzieller als auch in nicht finanzieller Hinsicht verursacht und dass ein solcher Verstoß SCHWANK SPEDITION berechtigt, das Vertragsverhältnis, ohne jegliche Haftung zu kündigen. Ein solcher Verstoß berechtigt SCHWANK SPEDITION auch, angemessene und einstweilige Verfügungen zu erwirken, um einen fortgesetzten oder weiteren Verstoß des Auftragnehmers zu unterbinden, und berechtigt SCHWANK SPEDITION ferner, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen.

(6) Gemäß Abschnitt Ziffer 18 (5) ist der Auftragnehmer verpflichtet, SCHWANK SPEDITION im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Abschnitte Ziffer 18 (1) und (2) verpflichtet, einen Betrag von 10.000,- € zu zahlen. Dieser Betrag ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Mitteilung von SCHWANK SPEDITION über den Verstoß an den Auftragnehmer zu zahlen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird diese Summe bei der Zahlung von Schadensersatz durch den Auftragnehmer berücksichtigt, der SCHWANK SPEDITION von einem Gericht zugesprochen wird.

19. Versendernachnahmen, Frachtnachnahmen, Zölle, EUST, die auf den Zustellpapieren bzw. mit Hilfe der Bordkommunikationsgeräte dokumentiert sind, müssen grundsätzlich vom zustellenden Fahrer beim Empfänger bar kassiert werden. Eine Zustellung ohne Kassierung der Nachnahme darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung durch die SCHWANK

SCHWANK SPEDITION GMBH  
Gewerbehark Wispertal 32  
D-65391 Lorch/Rhein  
TEL +49 (0) 67 26 / 80 50 0  
FAX+49 (0) 67 26 / 80 50 50  
info@schwank-spedition.de  
www.schwank-spedition.de

RHEINGAUER VOLKSBANK EG  
KTO 3 700 666 - BLZ 510 915 00  
BIC GENODE51RGG  
IBAN DE39 5109 1500 0003 7006 66

WESTERWALD VOLKSBANK EG  
KTO 9 490 701 - BLZ 573 918 00  
BIC GENODE51WVV  
IBAN DE29 5739 1800 0009 4907 01

VOLKSBANK RHEIN-LAHN EG  
KTO 213 225 502 - BLZ 570 928 00  
BIC GENODE51DIE  
IBAN DE80 5709 280 0213 2255 02

GESCHÄFTSFÜHRUNG  
Stephan Schwank; Oliver Hein  
Registergericht: Wiesbaden, HRB 19946  
USt-ID-Nr.: DE 252 717 296  
Steuer-Nr.: 040/244/93021



## Der Rote vom Rhein!

SCHWANK SPEDITION GMBH - Gewerbehark Wispertal 32 - D-65391 Lorch/Rhein

FÜRST TRANSPORTE SPÓLKA Z  
WINCENTEGO WITOSA 1B  
59-307 RASZÓWKA

Datum: 16.07.2025 13:59:48  
Seiten: Seite 4 von 5

### Achtung: Abrechnung nur unter Nr.: 845307

SPEDITION erfolgen. Verstößt der TU gegen diese Vereinbarung und ein Inkasso des Betrages ist nicht möglich, haftet der TU für den nicht kassierten Betrag. Für den Fall, dass ein Inkasso möglich ist, haftet der TU für die SCHWANK SPEDITION durch das Inkassoverfahren entstandenen Kosten. SCHWANK SPEDITION ist im Verfehlungsfall berechtigt, eine Verrechnung mit den Unternehmerfrachten vorzunehmen. Der TU haftet SCHWANK SPEDITION darüber hinaus für jeden Schaden, der SCHWANK SPEDITION im Zusammenhang mit Versäumnissen des TU hinsichtlich der Erhebung und der Abführung der Maut entsteht.

20. Der TU erklärt, dass Waren, die im Auftrag des Auftraggebers [oder wie im Vertrag bezeichnet] (mit Status einen Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten - AEO) gelagert, befördert, umgeschlagen, an diese geliefert oder von diesem übernommen werden 1) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert, umgeschlagen und verladen werden und, 2) während der Lagerung, Verladung, des Umschlags und der Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind, 3) dass für die o.g. Tätigkeiten (Lagerung, Beförderung, Umschlag und Übernahme derartiger Waren) eingesetztes Personal zuverlässig ist (Überprüfung durch Screening anhand der geltenden Sanktionslisten) und, 4) Geschäftspartner, die im Auftrag des TU handeln, davon unterrichtet sind, dass diese ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen (wie 1-3).

21. Compliance: Der TU sichert zu und gewährleistet, dass er selbst sowie alle verbundenen Unternehmen des TU und Dritte, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für den TU erbringen (im Folgenden zusammenfassend als „Vertreter“ bezeichnet), die Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verordnungen erfüllen werden, auch mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen. Diese Anforderung gilt von TU als erfüllt, wenn die Einhaltung der eigenen und mindestens gleichwertigen Richtlinien oder Prozessen sichergestellt werden kann. Ein Verstoß gegen ein Gesetz des Strafrechts (z.B. ein Anti-Korruptionsgesetz) durch TU (oder seine Vertreter) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder eine gegen TU diesbezüglich seitens einer staatlichen Stelle eingeleitete Untersuchung gilt in jedem Fall als ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Paragraphen.

22. Falls SCHWANK SPEDITION begründet glaubt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen eine Zusicherung oder Gewährleistung begangen wurde, muss TU uneingeschränkt in gutem Glauben mit SCHWANK SPEDITION kooperieren, um festzustellen, ob ein wesentlicher Verstoß vorliegt oder nicht. Der TU - bestätigt, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export / Wiederausfuhr von Gütern Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. - gewährleistet und sichert zu, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages alle geltenden Handelsvorschriften einhält, die unter anderem Sanktionsanforderungen und die Überprüfung von Unternehmen, die Beschränkungen unterliegen, bei Ausfuhr-, Zoll-, Einfuhr- und Inlandsaktivitäten umfassen können. - gewährleistet und sichert ferner zu, dass weder er selbst noch seine verbundenen Unternehmen, Anteilseigner oder Geschäftsführer in der Vergangenheit oder gegenwärtig auf einer der einschlägigen Sanktionslisten („sanktionierte Partei“) aufgeführt sind, die unter anderem EU- und US-Listen umfassen können. Der Anbieter gewährleistet und sichert ferner zu, dass er derzeit nicht zu 50 % oder mehr, einzeln oder insgesamt, im Besitz einer oder mehrerer sanktionierte(n)r Partei(en) ist. Der TU verpflichtet sich, in seiner Geschäftstätigkeit und entlang seiner Lieferkette die Menschenrechte, sozialen Mindeststandards und Umweltstandards zu schützen und anzuwenden, die in der Gesetzgebung des Landes gelten, in dem SCHWANK SPEDITION und/oder der TU registriert sind und/oder in dem die DIENSTLEISTUNGEN erbracht werden, unabhängig davon, ob diese Rechtsvorschriften unmittelbar auf TU anwendbar sind oder nicht (bsp. Deutschland: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Frankreich: Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Niederlande: Child Labour Due Diligence Law, Großbritannien: Modern Slavery Act). Falls es zu einem Verstoß gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen gekommen ist, muss TU - im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang - SCHWANK SPEDITION und seine verbundenen Unternehmen in Verbindung mit allen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungen, Auslagen oder sonstigen Verlusten aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Verstoß schad- und klaglos halten und von der Haftung freistellen. Überdies hat SCHWANK SPEDITION im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen das Recht auf fristlose Beendigung dieses Vertrages per schriftlicher Kündigungsnachricht (die auch per Fax übermittelt werden darf). Eine solche Beendigung wirkt sich nicht auf die Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Rechte oder Rechtsmittel aus, die SCHWANK SPEDITION gegebenenfalls gemäß diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht zustehen. SCHWANK SPEDITION ist berechtigt, alle fälligen oder ausstehenden Zahlungen einzubehalten bzw. sie mit sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungssummen, Auslagen oder sonstigen Verlusten zu verrechnen, die aus oder in Verbindung mit diesem Verstoß entstehen. Der TU darf für die Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur dann die Dienste von Dritten (z.B. Unterauftragnehmern oder Handelsvertretern) in Anspruch nehmen, wenn der betreffende Dritte (i) sich zur Beachtung von vertraglichen Compliance-Bestimmungen verpflichtet, die in allen wesentlichen Aspekten den in diesem Paragraphen 22 dargelegten entsprechen, und (ii) vor seiner Beauftragung schriftlich von SCHWANK SPEDITION genehmigt wurde. Ziffer 9 bleibt unberührt. Umsetzung von Art. 5k Absatz 1 lit. a) - c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren: Der TU garantiert, dass er nicht zu den nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt: a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln. Der TU garantiert weiter, dass im Rahmen dieses Vertrages keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne vorstehender Nummer 1 als Unterauftragnehmer oder Lieferanten beteiligt sind. Über jede Änderung im Sinne des Russlandbezugs der vorstehenden Ziffern 1 und 2, die den TU oder die von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern oder Lieferanten betreffen, ist SCHWANK SPEDITION unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der TU sichert weiter zu, von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer oder Lieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.

23. Abtretung: Der TU ist zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCHWANK SPEDITION nicht berechtigt.

25. Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der auftraggebenden SCHWANK SPEDITION.

26. Verschiedenes: Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Dieser Ausdruck wird maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

SCHWANK SPEDITION GMBH  
Gewerbehark Wispertal 32  
D-65391 Lorch/Rhein  
TEL +49 (0) 67 26 / 80 50 0  
FAX +49 (0) 67 26 / 80 50 50  
info@schwank-spedition.de  
www.schwank-spedition.de

RHEINGAUER VOLKSBANK EG  
KTO 3 700 666 - BLZ 510 915 00  
BIC GENODE51RGG  
IBAN DE39 5109 1500 0003 7006 66

WESTERWALD VOLKSBANK EG  
KTO 9 490 701 - BLZ 573 918 00  
BIC GENODE51WWV1  
IBAN DE29 5739 1800 0009 4907 01

VOLKSBANK RHEIN-LAHN EG  
KTO 213 225 502 - BLZ 570 928 00  
BIC GENODE51DIE  
IBAN DE80 5709 280 0213 2255 02

GESCHÄFTSFÜHRUNG  
Stephan Schwank; Oliver Hein  
Registergericht: Wiesbaden, HRB 19946  
USt-ID-Nr.: DE 252 717 296  
Steuer-Nr.: 040/244/93021

# SCHWANK



# SPEDITION

*Der Rote vom Rhein!*

SCHWANK SPEDITION GMBH - Gewerbepark Wispertal 32 - D-65391 Lorch/Rhein

FÜRST TRANSPORTE SPÓLKA Z  
WINCENTEGO WITOSA 1B  
59-307 RASZÓWKA

Datum: 16.07.2025 13:59:48  
Seiten: Seite 5 von 5

**Achtung: Abrechnung nur unter Nr.: 845307**

Mit freundlichen Grüßen

Schwank Spedition GmbH  
Gewerbepark Wispertal 32  
D - 65391 Lorch

Tel: +49 (0) 6726 - 805051

E-Mail: [verkauf@schwank-spedition.de](mailto:verkauf@schwank-spedition.de)

i. A. Andreas May

SCHWANK SPEDITION GMBH

Gewerbepark Wispertal 32  
D-65391 Lorch/Rhein

TEL +49 (0) 67 26 / 80 50 0

FAX+49 (0) 67 26 / 80 50 50  
[info@schwank-spedition.de](mailto:info@schwank-spedition.de)  
[www.schwank-spedition.de](http://www.schwank-spedition.de)

RHEINGAUER VOLKSBANK EG

KTO 3 700 666 - BLZ 510 915 00  
BIC GENODE51RGG  
IBAN DE39 5109 1500 0003 7006 66

WESTERWALD VOLKSBANK EG

KTO 9 490 701 - BLZ 573 918 00  
BIC GENODE51WW1  
IBAN DE29 5739 1800 0009 4907 01

VOLKSBANK RHEIN-LAHN EG

KTO 213 225 502 - BLZ 570 928 00  
BIC GENODE51DIE  
IBAN DE80 5709 280 0213 2255 02

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stephan Schwank; Oliver Hein  
Registergericht: Wiesbaden, HRB 19946  
USt.-ID-Nr.: DE 252 717 296  
Steuer-Nr.: 040/244/93021